

Vergabenummer	Maßnahmenummer
Maßnahme	
Leistung/CPV	

**Anlage zu den
Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)
über Umweltschutzanforderungen
(Teil A)**

Reinigungsdienstleistung für Oberbekleidung (CPV 980)

Die Reinigung von Oberbekleidung muss als Nassreinigung erfolgen. Bei der Nassreinigung wird auf die Anwendung organischer Lösemittel verzichtet und ausschließlich Wasser als Lösemittel verwendet.

Verwendung von Waschmitteln (CPV 390)

- Waschmittel (umfasst alle Waschmittel und Fleckenentferner zur Vorbehandlung in Pulver-, flüssiger oder sonstiger Form, die zum Waschen von Textilien in haushaltsüblichen Waschmaschinen in Verkehr gebracht und verwendet werden)

Waschmittel erfüllen entweder

- a) die Anforderungen des EU-Umweltzeichens („EU-Blume“) für Waschmittel (EU) 2017/1218¹. Die Anforderungen können hier: [Link](#) heruntergeladen werden. Die Kriterien befinden sich im Anhang des Dokuments.

oder

- b) die in Kapitel 3 enthaltenen Anforderungen des Umweltzeichens [Blauer Engel, DE-UZ 202, Ausgabe Juli 2018](#). Die Anforderungen können auch hier: [Link](#) heruntergeladen werden.

Der Bieter gibt in seinem Angebot an, mit welchem der nachfolgend aufgeführten Nachweise die Erfüllung der Anforderung spätestens mit der Leistungserfüllung belegt wird:

- EU-Umweltzeichen („EU-Blume“) für Waschmittel (EU) 2017/1218),
- [Umweltzeichen Blauer Engel, DE-UZ 202](#) oder gleichwertiges Gütezeichen,
- Prüfberichte anerkannter Stellen²

¹ BESCHLUSS (EU) 2017/1218 DER KOMMISSION vom 23. Juni 2017 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Waschmittel. (ABl. Nr. L 180 vom 12.7.2017, S. 63).

² Eine Liste mit akkreditierten Prüfinstituten in Deutschland finden Sie z. B. unter: <https://www.dakks.de/content/datenbank-akkreditierter-stellen>, eine Übersicht über die europäischen Akkreditierungsstellen findet sich unter: <http://www.european-accreditation.org/ea-members>